

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Per email: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 4. Mai 2015  
P. Aumüllner

**IV Stellungnahme zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das IPR-Gesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002 und die Kaiserliche Verordnung über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geändert werden (Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 – ErbRÄG 2015)**

GZ: BMJ-Z6.002/0008-I 1/2015

Sehr geehrter Herr Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Kathrein!  
Sehr geehrter Herr Dr. Pesendorfer!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des ErbRÄG 2015.

## I. Allgemeine Anmerkungen

Einleitend stellt die IV ausdrücklich fest, dass sie die Zielsetzung des Entwurfs, die erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB sowohl sprachlich als auch ihre Regelungsinhalte betreffend an die geänderten Bedürfnisse des 21. Jahrhunderts heranzuführen, ausdrücklich begrüßt.

Die IV hält den Entwurf angesichts der gesellschaftspolitischen Ausgangsposition (grundsätzliche Beibehaltung des Pflichtteilsrechts) für gelungen. Er versteht es, die verschiedenen Interessen der von einem Erbfall betroffenen Personen ausgewogen und wohlüberlegt zu berücksichtigen. In den nachfolgenden Anmerkungen wird daher zum einen auf die Punkte eingegangen, die uns im Entwurf zentral erscheinen und von denen unter

keinen Umständen abgewichen werden sollte; zum anderen werden punktuelle Verbesserungs- bzw Präzisierungsvorschläge gemacht.

## **II. Anmerkungen im Detail**

### **A. Zu § 767 (Stundung)**

Die Aufnahme einer Stundungsmöglichkeit für Ausgleichsansprüche an Pflichtteilsberechtigte reduziert die Gefahr der Notveräußerung bzw Notzerschlagung von Unternehmen erheblich, weswegen die vorgeschlagenen §§ 765 ff als ganz zentraler Baustein der Reform besonders begrüßt werden. Wenn der Pflichtteilsschuldner bei sofortiger Erfüllung der Ausgleichsansprüche (ua) das Unternehmen, das seine wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellt, veräußern müsste, ist eine Stundungsmöglichkeit uU gemeinsam mit einer Ratenzahlungsmöglichkeit vorgesehen.

Die Erläuterungen präzisieren, dass der Begriff „Unternehmen“ weit zu verstehen ist. Auch Gesellschaftsanteile fallen darunter, wenn sie nicht bloß der Wertanlage dienen, sondern dem Erben einen Einfluss auf die Unternehmensführung sichern. Bei dieser Klarstellung in den Erläuterungen handelt es sich um einen essenziellen Aspekt, weil der in der Praxis wohl häufigere Fall die Vergesellschaftung des Unternehmens sein wird.

**Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hält es die IV daher für dringend geboten, die Gesellschaftsanteile explizit in den Wortlaut des § 767 Abs 1 aufzunehmen.**

Aus Gründen der Rechtssicherheit könnte auch darüber nachgedacht werden, in den Erläuterungen (noch) näher auszuführen, in welchen Fällen bzw unter welchen Voraussetzungen Gesellschaftsanteile einem Erben einen Einfluss auf die Unternehmensführung sichern.

**Die IV regt daher eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen an.**

### **B. Zu §§ 780 f iVm 761 (Pflichtteilsdeckung)**

Die IV begrüßt ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf klarstellt, dass der Pflichtteilsberechtigte nicht über die Zuwendung oder über ihren Substanzwert frei verfügen können muss, damit die Zuwendung zur Pflichtteilsdeckung geeignet ist. Es soll vielmehr genügen, dass der Pflichtteilsberechtigte bloß wertmäßig so viel Vermögen erhält, wie es seinem Pflichtteil entspricht. Ist eine Zuwendung für den Pflichtteilsberechtigten nicht verwertbar, so hat dieser Umstand schlicht und einfach in die Bewertung einzufließen. Praktische Bedeutung hat dies etwa für ein Vermächtnis der Unterbeteiligung für vinkulierte Gesellschaftsanteile oder ein persönliches Wohnrecht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass nicht sofort „versilberbare“ Zuwendungen mit dem ihnen inwohnenden Wert zur Pflichtteilsdeckung beitragen. Diese Regelungen bringen die erforderliche Flexibilität bei der Pflichtteilsdeckung, erleichtern in Fällen von Unternehmensübergaben die Befriedigung von





weichenden Pflichtteilsberechtigungen enorm und sichern damit den Bestand von Betrieben und damit zusammenhängenden Arbeitsplätzen.

**Die Regelungen sind daher ein wesentlicher Baustein der Pflichtteilsrechtsreform, der unbedingt beizubehalten ist.**

#### **C. Zu § 781 (Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen unter Lebenden)**

Die IV begrüßt ausdrücklich die Aufnahme einer absoluten Frist für die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen nach § 781 Abs 3 neu. Auch diese Neuerung ist eines der Kernstücke der Reform, von dem unter keinen Umständen abgerückt werden sollte. Diese Bestimmung ist aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich und würde helfen, Streitigkeiten und zermürende Gerichtsverfahren innerhalb der Familie über lang zurückliegende Schenkungen zu mildern. Man denke bloß an die unerträglichen Beweisprobleme, wenn Jahrzehnte zurückliegende Schenkungen auf ihre Anrechnungseignung geprüft werden müssen. Derartige Verfahren sind zudem gewöhnlich sehr langwierig, enorm kostenintensiv und führen mit großer Wahrscheinlichkeit zur vollkommenen Zerrüttung innerhalb der Familie.

Freilich kann der Aspekt des Zugewinns an Rechtssicherheit nur dann voll zur Entfaltung kommen, wenn die Frist angemessen gesetzt wurde. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, wobei die 10 Jahre bereits am oberen Rand angesetzt sind. Aus Sicht der IV wäre auch eine kürzere Frist denkbar gewesen.

**Jedenfalls weisen wir darauf hin, dass die Frist keinesfalls verlängert werden sollte, geschweige denn gestrichen werden darf.**

#### **D. Zu § 788 (Bewertung der Schenkung)**

Der vorgeschlagene § 788 stellt nunmehr für den Stichtag der Bewertung von Schenkungen im Rahmen der Schenkungsanrechnung auf den Schenkungszeitpunkt ab. Diese Neuerung ist rundum zu begrüßen und eine der ganz wesentlichen Verbesserungen des Pflichtteilsrechts im Vergleich zum status quo.

Zur Erinnerung: Nach geltendem Recht werden bewegliche Sachen zum Zeitpunkt des Todes, unbewegliche Sachen im Schenkungszeitpunkt bewertet. Nach aktueller Judikatur sind bei Liegenschaften wertverändernde Umstände zu berücksichtigen, die zwischen dem Schenkungs- und dem Todeszeitpunkt eingetreten sind. Nur dann, wenn die Wertveränderungen auf Veranlassung des Beschenkten zurückzuführen sind, bleiben diese wiederum außer Betracht. Daher sind zwei Gegenrechnungen vorzunehmen. Dadurch kommt es zwischen den pflichtteilsberechtigten Nachkommen zu einer künstlich begründeten wirtschaftlichen Schicksalsgemeinschaft bis zu Ableben des Geschenkgebers.

Diese aleatorische Schicksalsgemeinschaft (die bei entsprechendem Wertgewinn bzw Wertverlust in beide Richtungen zu sachwidrigen und willkürlichen Ergebnissen führen kann) soll gerade mit der vorgeschlagenen Regelung tunlichst vermieden werden. § 788 neu bringt angemessene Lösungen und ein deutliches Mehr an Rechtssicherheit.

**Das Abstellen auf den Schenkungszeitpunkt ist eine der ganz großen Leistungen des vorliegenden Entwurfes. Die IV weist daher eindringlich darauf hin, dass dieser Punkt im Gesetz umgesetzt werden muss.**



### E. Zu § 790 (Herausgabe von Schenkungen)

Der vorgeschlagene § 790 Abs 1 ordnet an, dass in dem Fall, in dem der Geschenknehmer die geschenkte Sache nicht mehr besitzt oder sich ihr Wert vermindert hat, er insoweit mit seinem gesamten Vermögen haftet, als er diesen Verlust unredlich zugelassen hat. Für die nähere Begriffsbestimmung der „Unredlichkeit“ schweigen sich sowohl die verba legalia als auch die Erläuterungen aus. In letzteren findet sich lediglich der Hinweis, dass ein Geschenknehmer dann nicht als unredlich zu qualifizieren ist, *„wenn er eine geschenkte Liegenschaft verkaufen muss, um mit dem Erlös aus dem Grundstück sein Unternehmen zu retten“*. Dieser Hinweis ist zwar wichtig, doch betrifft er lediglich eine spezielle Fallgestaltung.

**Es ist daher geboten, die Gesetzesmaterialien um eine genauere Begriffsbestimmung der „Unredlichkeit“ zu ergänzen. Auch sollte klargestellt werden, ob die bisherige Rechtsprechung zur Unredlichkeit (der Begriff kommt im ABGB in zahlreichen Kontexten vor) auf den Bedeutungsgehalt des entsprechenden Terminus in § 790 neu übertragen werden soll.**

### F. Konzept eines neuen Unternehmensnachfolgemodells

Wermutstropfen der Reform ist, dass im vorliegenden Entwurf nicht das von IV forcierte Modell eines modernen Unternehmensnachfolgemodells umgesetzt wurde. Dieses basiert auf der langjährigen Beratungserfahrung von Herrn RA Dr. Stephan Probst bei Unternehmensübergaben und hat sich in der Vertragspraxis sehr gut bewährt:<sup>1</sup>

Die in den §§ 766 ff vorgeschlagenen Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten sind – wie gesagt – eine absolut begrüßenswerte Neuerung. Freilich hätte man daran denken können, noch einen Schritt weiter zu gehen. Es wird nämlich Situationen geben, in denen auch die Stundungsmöglichkeiten, also die 5 bzw 10 Jahre keinen ausreichenden Schutz davor bieten, dass Übernehmer abermals gezwungen sind, das Unternehmen zu veräußern bzw zu zerschlagen – dies insbesondere in Fällen, in denen Unternehmen trotz hohen Substanzwerten (etwa aufgrund von Liegenschaften) nur geringe Erträge abwerfen.

Daher hat die IV vorgeschlagen, das folgende Modell in das Gesetz zu übernehmen. Dieses hätte die oben geschilderten Probleme gelöst und dabei die Interessen aller Beteiligten, insb des Unternehmensübergabers, des Unternehmensübernehmers, der weichenden Erben und der Arbeitnehmer des Unternehmens ausgewogen und sachgerecht berücksichtigt:

- Die Anwendung dieses Rechts soll fakultativ sein. Daher müssen sich Geschenkgeber (Erblasser) und Geschenknehmer (Erbe) ausdrücklich darauf berufen (Schriftlichkeit).
- Das Regime betrifft ausschließlich Übertragungsfälle von Unternehmen oder von relevanten Unternehmensanteilen auf eine Person (Ehepaar).
- Es dient der Absicherung des Wohl- und Weiterbestehenskönnens des Unternehmens (Betriebspflicht).

---

<sup>1</sup> Siehe ausführlich Probst, Aktuelles zur Erbrechtsnovelle 2014, UnternehmerCircle, 02/2014, 20 (22f).





- Nur tatsächlich betriebsnotwendige und betriebszugehörige Sachen sind von dieser Übertragung umfasst. Daher sind beispielsweise nicht entnommene oder künstlich dem Unternehmen gewidmete Gewinne von dieser Regelung ausgeschlossen.
- Der Abfindungsanspruch der Pflichtteilsberechtigten berechnet sich nach folgender Regelung: Die Hälfte des Gewinns der vergangenen zehn Jahre, aufgeteilt auf zehn Jahre (Raten) bildet das Minimum (floor), das bei Berufung auf die Anwendung des Unternehmensnachfolgemodells jedenfalls gezahlt werden muss. Dieser Durchschnittsbetrag wird (valorisiert) über 10 Jahre jährlich an die weichenden Erben ausbezahlt.
- Die vorgenannten als – Mindestbeträge festgelegten – Abschichtungsbeträge (Abfindungsanspruch) erhöhen sich, wenn in den der Schenkung/Übertragung folgenden zehn Jahren höhere Gewinne gemacht werden. Zu überprüfen ist, ob der valorisierte Durchschnittsgewinn aus der Vergangenheitsbetrachtung geringer ist, als der jährlich erzielte Gewinn. Ist der jährlich erzielte Gewinn höher, ist auch der Differenzbetrag zu der Mindestabfindung zu bezahlen.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

- Bilanzgewinn der vergangenen zehn Jahre: 1000;  
Mindestabfindung: 500; jährlich 50 (alle Beträge sind nach Verbraucherpreisindex jährlich zu valorisieren);
- Bilanzgewinn Jahr 1: 100;  
50 + Wertsicherung abzüglich Steuern werden an die Pflichtteilsberechtigten ausgeschüttet;
- Bilanzgewinn Jahr 2: 240;  
120 + Wertsicherung abzüglich Steuern werden an die Pflichtteilsberechtigten ausgeschüttet ;
- Bilanzgewinn Jahr 3: 80;  
50 + Wertsicherung abzüglich Steuern werden an die Pflichtteilsberechtigten ausgeschüttet.

Dieses Unternehmensnachfolgemodell wäre in der Praxis leicht umsetzbar und würde zu planbaren und sicheren (weil leistbaren) Zahlungen bei gleichzeitigem Erhalt des Unternehmens führen. Außerdem wäre auch die Anreizallokation des das Unternehmen weiterführenden Erben und der weichenden Pflichtteilsberechtigten, tüchtig und erfolgreich zu wirtschaften, ausgezeichnet gewahrt.

**Daher regt die IV an, die Aufnahme eines solchen modernen Unternehmensnachfolgemodells in das ErbRÄG 2015 zu prüfen.**

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

  
Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht